

Lucia Consuelo Colella: I testamenti dei cittadini romani d'Egitto tra storia sociale e prassi giuridica. Dal I secolo d. C. a Severo Alessandro. Wiesbaden: Harrassowitz 2024 (Philippika 178). XVI, 487 S., 24 Tafeln, 1 Karte, 7 Tabellen. € 98.00. ISBN 978-3-447-12161-3.

Lucia Colella hat eine gewichtige Monographie zu den Testamenten der römischen Bürger Ägyptens zwischen Sozialgeschichte und Rechtspraxis vorgelegt. Die Arbeit ist im Kontext zweier ERC-Grants entstanden, wodurch nicht zuletzt die Veröffentlichung auch im Open Access¹ ermöglicht wurde. Passend zu dem internationalen Forschungsumfeld, in dem die Studie entstanden ist, umfassen auch die Danksagungen in den dem Werk vorangestellten „Ringraziamenti“ (S. IX–X) gleichsam ein wichtiges Segment aus dem ‚Who is Who‘ der internationalen Papyrologie, Rechtsromanistik und Alten Geschichte. Aufbauen kann Colella bei ihrer Arbeit auf klassische Arbeiten wie die von Mario Amelotti, aber auch auf rezente monographische Studien von Benedikt Strobel und zuletzt Maria Nowak, die sich aus verschiedenen Perspektiven den überlieferten römischen Testamenten nicht zuletzt aus Ägypten widmen.² Was also ist der neue Ansatz beziehungsweise der neue Aspekt, den die Verfasserin zur Diskussion beitragen möchte? In der Einleitung („Introduzione“, S. 1–6) betont sie, dass bei den bisherigen Studien vor allem zwei Punkte vernachlässigt worden seien: die Rekonstruktion der jeweiligen Texte und deren Wert nicht nur als Rechtsquelle, sondern auch als Quelle für die Sozialgeschichte (S. 2). Konsequenterweise möchte die Verfasserin nicht nur eine Neuedition der einschlägigen Dokumente vorlegen, sondern auch auf die Identität der beteiligten Personen und auf die konkrete Verortung der Funde im provinziellen Kontext eingehen (ebd.).

1 Abrufbar online auf der Verlags-Webseite unter https://www.harrassowitz-verlag.de/I_testamenti_dei_cittadini_romani_d%E2%80%99Egitto_tra_storia_sociale_e_prassi_giuridica/titel_7426.html (letzter Abruf am 25.09.2024).

2 M. Amelotti: Il testamento romano attraverso la prassi documentale. Bd. 1: Le forme classiche di testamento. Florenz 1966 (Studi e testi di papirologia 1); B. Strobel: Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der *Constitutio Antoniniana*. München 2014 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 109) mit Rezension von U. Babusiaux. In: ZRG 133, 2016, S. 517–533; M. Nowak: Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach. Warschau 2015 (The Journal of Juristic Papyrology. Supplements 23) mit Rezension von B. Strobel. In: ZRG 135, 2018, S. 800–808.

Die Arbeit ist in drei Teile untergliedert: Der erste („La natura della documentazione: supporti, lingue, aspetti testuali e paratestuali“, S. 7–56) ist Fragen bezüglich Quellenmaterial, Sprache, Struktur und Typologie gewidmet. Der zweite Teil („Cittadini romani in Egitto: prassi testamentaria e profilo socio-economico“, S. 57–155) geht auf die sozialgeschichtliche Relevanz der Quellen ein. Der dritte Abschnitt [„Edizione o riedizione dei testamenti romani dall’Egitto (dal I secolo a Severo Alessandro)“, S. 157–342] stellt die bislang in Ägypten aufgefundenen 26 römischen Testamente aus der Zeit zwischen dem späten ersten Jahrhundert n. Chr. und der Regierung des Kaisers Severus Alexander im frühen dritten Jahrhundert n. Chr. als Neueditionen mit Einleitung, Apparat, Kommentar und erfreulicherweise auch einer italienischen Übersetzung vor.³ Nach einem Anhang mit zwei zuvor noch nicht edierten Dokumenten mit Bezug auf römische Testamente⁴ („Appendice: edizione di due documenti inediti relativi a testamenti romani“, S. 343–349) schließen recht knappe „Conclusioni“ (S. 351–356; in den Kolummentiteln rechts allerdings durchweg „Cunclusioni“) die Arbeit ab, gefolgt von sehr umfangreichen Literatur- (S. 357–411) und Quellenindizes (S. 413–438) sowie 24 farbigen Tafeln (S. 439–487), die einen Großteil der im dritten Teil vorgestellten Dokumente im Bild zeigen; lediglich die im Werk behandelten Testamente aus FIRA III 47, BGU VII 1695 und BGU VII 1696 sind, ohne dass freilich Gründe hierfür angegeben wären, nicht abgebildet.

Was Inhalt und Untersuchungszeitraum angeht, beschränkt die Verfasserin die Analyse auf die römischen Testamente aus der Zeit zwischen dem ersten Jahrhundert n. Chr. und der Regierungszeit des Kaisers Severus Alexander.

3 Im Einzelnen werden hier behandelt: ChLA IX (S. 157–161), P.Select. 14 (S. 162–173), ChLA X 412 (S. 174–182), P.Oxy. XXXVIII 2857 (S. 183–191), P.Carlsberg inv. 671 + P.Berol. 14470 b recto (S. 192–198), FIRA III 47 (S. 199–206), P.Mich. VII 439 (S. 207–211), BGU VII 1695 (S. 212–214), BGU VII 1655 (S. 215–227), PSI XIII 1325 (S. 228–245), BGU XIII 2244 (S. 246–250), P.Diog. 9 (S. 251–256), P.CtYBR inv. 4669 (S. 257–258), BGU I 326 – P.Berol. 7047 (S. 259–275), P.Hamb. I 73 (S. 276–280), P.Oxy. LII 3692 (S. 281–285), ChLA X 427 (S. 286–289), BGU VII 1696 (S. 290–294), P.Mich. VII 437 (S. 295–297), BL Add. MS. 33999 f8 (S. 298–300), CPR VI 76 (S. 301–306), P.Hamb. I 72 (S. 307–312), P.Diog. 10 (S. 313–320), P.Vindob. L 74 recto (S. 321–328), P.Bagnall 5 (S. 329–332) und P.Oxy. XXII 2348 (S. 333–342).

4 Namentlich P.Lond. III 898 descr. (S. 343–345), Auszug aus den *ὑπομνηματισμοί* des Präfekten T. Petronius Secundus bezüglich eines römischen Testaments, und P.Ryl. inv. G Add 1048 (S. 346–349), Testament oder Kodizill eines Unbekannten mit fideikommissarischen Freilassungen.

Nicht detailliert behandelt, sondern nur als Vergleichsmaterial herangezogen werden damit Testamente, die nach den tradierten lokalen Rechtsgewohnheiten erstellt wurden, insbesondere die διαθήκαι nach hellenistischem Recht (zu diesen S. 6, S. 9, S. 65 und S. 69–77). Das Ende der Untersuchung mit Severus Alexander wird nachvollziehbar damit begründet, dass in dessen Regierungszeit eine Reform anzunehmen ist, mit der (jedenfalls für Ägypten)⁵ das Testieren auch auf Griechisch gestattet wurde, während zuvor noch § 8 des wohl auf den Zeitraum zwischen 150 und 180 n. Chr. zu datierenden Gnomon des *Idios logos*⁶ ein Abfassen auf Latein zur Wirksamkeitsvoraussetzung machte (dazu S. 4 sowie S. 10–12).

Konsequent wird im Einklang mit der Fachliteratur gefolgert, dass aus der Zeit vor der Reform des Severus Alexander nur die einschlägigen lateinischen Dokumente auf Wachstäfelchen als Original-Testamente einzuordnen sind, während auf Griechisch und auf Papyrus abgefasste Dokumente Entwürfe, Privatkopien oder Protokolle der Testamentseröffnung (mit Kopie des Testamentsinhalts) darstellen (S. 8 sowie S. 23–31). Die Struktur der Dokumente sei nicht nur aufgrund gewisser Vorgaben im römischen Recht, namentlich dem Beginn mit der *heredis institutio* als *caput et fundamentum testamenti*,⁷ recht gleichförmig, sondern auch ob des Rückgriffs auf professionelle Schreiber (S. 17): Bei der Testamentserrichtung sei insbesondere auf Personen mit rechtlicher Expertise zurückgegriffen worden, namentlich auf die νομικοί, die sich hierbei vermutlich an Formularen wie etwa dem in P.Oxy. XXII 2348⁸ überlieferten orientierten (S. 17–18), während die Übersetzungen beziehungsweise Kopien vermutlich von bloßen Schreibern ohne vertiefte Rechtskenntnisse stammten, den sogenannten *testamentarii* (S. 31–34). Die Verfasserin liefert diesbezüglich eine hilfreiche Übersicht zu den einzelnen Klauseln auf Lateinisch beziehungsweise Griechisch (S. 22–23).

5 Vgl. zum Meinungsstand zusammenfassend Th. Rüfner: § 18 Das *testamentum per aes et libram* und andere Formen letztwilliger Verfügungen. In: U. Babusiaux/Ch. Baldus/W. Ernst/F.-St. Meissel/J. Platschek/Th. Rüfner (Hrsgg.): Handbuch des Römischen Privatrechts. Bd. 1: §§ 1–58. Tübingen 2023, S. 518–553, S. 535–536.

6 Dazu U. Babusiaux: Römisches Erbrecht im Gnomon des Idios Logos. In: ZRG 135, 2018, S. 108–177, S. 114 (zur Datierung) und S. 139–142 (zu § 8).

7 Vgl. Gaius inst. 2,229, Inst. Iust. 2,20,34; dazu Th. Rüfner: § 53 Testamentarische Erbfolge. In: U. Babusiaux / Ch. Baldus / W. Ernst / F.-St. Meissel / J. Platschek / Th. Rüfner (Hrsgg.): Handbuch (wie Anm. 5), S. 1311–1328, S. 1313.

8 Hierzu im Detail S. 333–342.

Bezüglich der sozio-ökonomischen Bedeutung der römischen Testamentsurkunden Ägyptens baut die Verfasserin insbesondere auf die Studien von Orsolina Montevocchi und Edward Champlin auf.⁹ Sie hebt zunächst hervor, dass das zur Verfügung stehende Quellencorpus keineswegs statistisch repräsentativ ist (S. 64). In zeitlicher Hinsicht stammt der Großteil der nur 26 überlieferten Testamente aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr. und damit aus einem „periodo di ‚stabilità‘“ (ebd.). Die Verfasserin bemerkt verschiedentlich das häufige Vorkommen von Soldaten in den überlieferten Testamenten (etwa S. 62, S. 65). Erklärt wird dies mit den Fundkontexten der überlieferten Testamente, die überwiegend aus den Dörfern Karanis und Philadelphia im *nomos* Arsinoetes stammen, in denen Veteranengruppen angesiedelt waren (S. 65). In Oxyrhynchos hingegen, wo keine derartige Ansiedlung von Veteranen erfolgte, finden sich römische Testamente vor allem aus der Zeit nach der *Constitutio Antoniniana* (S. 67).

Sehr hilfreich als Ausgangspunkt für künftige Studien ist die Tabelle zu römischen Testamenten und nach lokalen Rechtsgewohnheiten erstellten *διαθήκαι* auf S. 69–77: Hier führt die Verfasserin 83 chronologisch sortierte Dokumente auf und gibt knappe Informationen über die Provenienz, die Person des Erblassers (insbesondere das Geschlecht) und die typologische Einordnung als „testamento romano“ (hier werden mit Ausnahme des in P.Hamb. I 72¹⁰ überlieferten Formulars die 26 in der Arbeit analysierten Testamente referenziert) oder als „*διαθήκη* locale“. Eine weitere hilfreiche Tabelle (S. 80–91) ergänzt den Befund um eine Liste von 32 Dokumenten, in denen römische Testamente Erwähnung finden, etwa indem ein testamentarisch eingesetzter *tutor* oder die Auszahlung eines Vermächnisses genannt wird.

Aufbauend auf diesem Befund wendet sich die Verfasserin den Erblassern, Begünstigten und Zeugen zu, die in den Testamenten genannt sind: Diese erlauben Rückschlüsse auf persönliche Beziehungen und Netzwerke, aber auch auf Sprachkenntnisse und Schreibfähigkeit (S. 92). Unter den namentlich genannten Erblassern befinden sich etwa vier Soldaten, ein Freigelasse-

9 O. Montevocchi: *Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano. I. I testamenti*. In: *Aegyptus* 15, 1935, S. 67–121; E. Champlin: *Final Judgments. Duty and Emotion in Roman Wills, 200 B.C.–A.D. 250*. Berkeley, CA/Los Angeles/Oxford 1991.

10 Hierzu im Detail S. 307–312.

ner und eine Frau; die indirekten Zeugnisse künden von weiteren vier Frauen und einem zweiten Freigelassenen (ebd.). Was den Kreis der Bedachten angeht, ist FIRA III 47¹¹ besonders instruktiv; hier bedenkt der Erblasser Antonius Silvanus in erster Linie seine Familie, sodann andere Angehörige seiner militärischen Einheit (S. 93). Die „rilettura“ – in diesem Fall eine sehr umfangreiche Ergänzung der nur sehr fragmentarisch überlieferten (vgl. Tafel 2 auf S. 443) Zeilen 3–4 – von P.Select. 14,¹² dem Testament des Veteranen Gaius Iulius Diogenes, führt die Verfasserin dazu, anders als etwa noch Nowak¹³ in ihrer 2015 veröffentlichten Studie, in den beiden Erbbinnen zwei freie Frauen zu sehen – womöglich die Töchter des Erblassers (S. 94); begründet wird diese Ergänzung und das daraus folgende neue Verständnis in der späteren detaillierten Erläuterung der Quelle (S. 165) damit, dass jedenfalls eine von ihnen, Iulia Apollonaria, womöglich sogar beide, das *nomen* des Erblassers tragen. Zudem werden zwei uneheliche Kinder des Erblassers mit (einer) seiner Freigelassenen mit einem Vermächtnis bedacht (S. 94). Bezüglich der Zeugen stellt die Verfasserin fest, dass es sich hier meistens um Angehörige der sozialen Schicht des Erblassers handelte, und betont die Schwierigkeit, in der Provinz eine ausreichende Zahl römischer Bürger als Zeugen aufzufinden (S. 96).

Die Verfasserin zeigt an diesem und anderen Beispielen auf, wie aus den Testamenten auf das soziale Umfeld der Erblasser geschlossen werden kann (S. 99). Was den Inhalt der Testamente angeht, würden oft die Kinder als Erben eingesetzt und die Ehefrau beziehungsweise Kindesmutter mit einem Vermächtnis abgesichert (S. 100). Aus den Tatsachen, dass zahlreiche Unterschriften in griechischer Sprache geleistet wurden, zahlreiche Dokumente Übersetzungen ins Griechische darstellen und in inhaltlicher Hinsicht oftmals Gräzismen Verwendung finden, schließt die Verfasserin, dass von den beteiligten römischen Bürgern etliche des Lateinischen nicht mächtig waren (S. 102–103). Dass gleichwohl nach römischen Vorgaben auf Latein testiert wurde, erklärt sie als „manifestazione dello *status*“ als römische Bürger und mit der Erwartung, dass römische Testamente eher befolgt wurden (S. 103). Angesprochen werden hiermit zwei wichtige Funktionen des letztwilligen Verfügens: das Errichten eines ‚Denkmals seiner selbst‘ durch den Erblasser

11 Hierzu im Detail S. 199–206.

12 Hierzu im Detail S. 162–173.

13 Nowak (wie Anm. 2), S. 178: “the slave-women who were appointed heirs”.

sowie der Versuch, auch nach dem eigenen Ableben mit der ‚toten Hand‘ weiter in die Geschicke der Weiterlebenden regelnd einzugreifen.¹⁴

Auf S. 105–118 findet sich eine weitere nützliche Tabelle, in der die wesentlichen Inhalte der überlieferten Testamente systematisch aufgelistet sind: Erblasser, Erbe(n), Vermächtnisse, Freilassungen, Zeugen, Verfügungen bezüglich des Begräbnisses, (sonstige) Fideikommissen. Insbesondere aus den Angaben zu Vermächtnissen und Fideikommissen (vor allem bezüglich Ländereien, Sklaven und Geld), Freilassungen und Begräbnis zieht die Verfasserin sodann Schlüsse auf Umfang und Inhalt des jeweiligen Erblasservermögens (S. 119). Die Geldvermächtnisse in Testamenten von Soldaten können, so die Verfasserin, in Bezug zu deren Sold gesetzt werden; zu bedenken sei ferner das für aktive Soldaten geltende Verbot, Land in der Provinz zu besitzen, in der diese Dienst tun (S. 120–121). Dass die überlieferten Testamente nur von wenigen Sklavenfreilassungen zeugen, sieht sie als Beleg für die geringe Bedeutung von Sklavenarbeit im römischen Ägypten (S. 126).

Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über „Diritto romano e prassi locale: osservazioni alla luce dei nuovi apporti documentali“ (S. 127–147), in dem die Verfasserin den Inhalt der untersuchten römischen Testamente aus Ägypten in Bezug setzt zu den nach lokalen Rechtsgewohnheiten gefertigten διαθήκαι. Bemerkt wird, dass sich insbesondere auch Vermächtnisse zugunsten der Erben finden; diese könnten zwar auch als *heredis institutio certae rei* oder als *divisio parentis inter liberos* ‚römisch‘ gedeutet werden, näher liege jedoch, dass in diesen Fällen die lokale Gewohnheit realer Erbteilung mit einem ‚römischen Gewand‘ versehen wurde: Parallele Formulierungen in διαθήκαι nach lokalem Gewohnheitsrecht sprächen für eine „prassi locale ‚mascherata‘ da romana“ (S. 129), die sich nunmehr – nach den Neueditionen der Verfasserin zu P.Sect. 14 (vgl. oben) und BGU VII 1655¹⁵ – auch für die Zeit vor 235 n. Chr. nachweisen lasse. Auch wenn sich im Quellenkorpus keine Tendenz ausmachen ließe, Söhne zu bevorteilen (S. 60), spie-

14 Vgl. dazu etwa C. Willems: Justinian als Ökonom. Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den *quingenta decisiones*. Köln/Weimar/Wien 2017 (Forschungen zum Römischen Recht 58), S. 61–62.

15 Hierzu im Detail S. 215–227. Der Anfang des Testaments fehlt, der überlieferte Teil beginnt mit Vermächtnissen. Die Verfasserin vermutet unter den Vermächtnisnehmern Kinder des Erblassers; dieser habe mindestens vier Söhne und eine Tochter gehabt, wobei aber aufgrund der Überlieferungslage unklar bleibe, wer von diesen zu den Erben zählte (S. 216–217).

gelten einige Papyri zudem die ägyptische Tradition, dem ältesten Sohn erbrechtlich eine bevorzugte Position einzuräumen (S. 130). Ferner geht die Verfasserin auf Spuren der παραθήκη ein, etwa in BL Add. MS. 33999 f8¹⁶ und P.Vindob. L 74 recto¹⁷ – hier begegne eine „dote mascherata“ in forma di deposito“ (ebd.), etwa bei Soldaten, die keine *instae nuptiae* eingehen konnten und deren eheähnliche Beziehungen juristisch nicht anerkannt wurden. Eventuell, so die Verfasserin im Anschluss an Walter Scheidel,¹⁸ stelle der dringende Wunsch, eine *de facto*-Mitgift im Todesfall auch sicher zurückerstattet zu wissen, einen Grund dafür dar, warum römische Soldaten ein Testament gerade nach römischem Muster wählen (S. 131). Auch zum in P.Diog. 9¹⁹ enthaltenen Vermächtnis des gesamten Hausrats an die Ehefrau unter der Bedingung, nicht wieder zu heiraten²⁰ und die (als Erben eingesetzten) Kinder zu versorgen, stellt die Verfasserin eine Parallele in der nach

16 Hierzu im Detail S. 298–300.

17 Hierzu im Detail S. 321–328.

18 W. Scheidel: Marriage, Families, and Survival: Demographic Aspects. In: P. Erdkamp (Hrsg.): A Companion to the Roman Army. Malden, MA/Oxford/Carlton 2007 (Blackwell Companions to the Ancient World. Ancient History), S. 417–434, S. 418.

19 Hierzu im Detail S. 251–256.

20 Eine solche Wiederverheirathungsverbotsklausel konnte nach römischem Recht als gesetzeswidrig und damit unwirksam anzusehen sein, wenn sie einen Verstoß gegen die aus bevölkerungspolitischen Gründen ergangene *lex Iulia de maritandis ordinibus* darstellte; vgl. Dig. 35,1,22 (Iulian. 35 dig.) und Dig. 37,14,6,4 (Paul. 2 ad l. Aeliam Sentiam) mit E. Bund: Die Fiktion „pro non scripto habetur“ als Beispiel fiktionsbewirkter interpretatio. In: W. G. Becker/L. Schnorr von Carolsfeld (Hrsgg.): Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70. Geburtstag am 21. August 1970. Berlin 1970, S. 353–380, S. 368; A. Mette-Dittmann: Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps. Stuttgart 1991 (Historia. Einzelschriften 67), S. 136–138, und A. Staffhorst: Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht. Berlin 2006 (Schriften zur Rechtsgeschichte 129), S. 212–213; ferner F. Bonin: *Intra „Legem Iuliam et Papianam“*. Die Entwicklung des Augusteischen Eherechts im Spiegel der Rechtsquellenlehren der klassischen Zeit. Bari 2020 („Cattedra Giorgio Luraschi“. Centro di ricerca per lo studio e la diffusione del diritto pubblico romano. Monografie 1), S. 34–42. Vor diesem Hintergrund wäre auch der im Testament zum Ausdruck kommende Wunsch des Erblassers M. Lucretius Minor durchaus sowohl juristisch als auch sozio-historisch von Interesse. Nur angerissen wird die Problematik bei L. Migliardi Zingale: In margine a P. Diog. 9: alcune osservazioni in materia testamentaria. APapyrol 4, 1992, S. 65–69, S. 66, und bei S. R. Huebner: The Family in Roman Egypt. A Comparative Approach to Intergenerational Solidarity and Conflict. Cambridge/New York 2013, S. 98.

lokalen Gewohnheiten erstellten διαθήκη in CPR VI 1 heraus (S. 131). Ferner glichen zahlreiche *fideicommissa* in den Formulierungen ebenfalls lokalen Vorbildern (S. 132–139). Das Aufzeigen von Parallelen zwischen römischen Testamenten und nach lokalen Rechtsgewohnheiten gefertigten διαθήκαι könnte – über das von der Verfasserin Bemerkte hinaus – in Zusammenhang mit dem auf Douglass North zurückgehenden Ansatz hinsichtlich des Prozesses institutionellen Wandels und des Zusammenspiels von formellen und informellen Institutionen gebracht werden: Geänderte oder neu geschaffene formelle Institutionen (wie die nach Ägypten ‚importierte‘ römische Konzeption von Testament) stehen in einem Spannungsverhältnis beziehungsweise einem Ungleichgewicht mit den fortbestehenden tradierten informellen Rahmenbedingungen (der Konzeption der nach lokalen Rechtsgewohnheiten gefertigten διαθήκαι); je tiefer die tradierten informellen Vorstellungen in der lokalen (Rechts-)Kultur verwurzelt sind, desto wahrscheinlicher ist ihr Fortdauern und Überleben.²¹

Bezüglich der Testamente von Soldaten bemerkt die Verfasserin, dass diese in den überlieferten Fällen grundsätzlich danach strebten, ein wirksames ordentliches Testament nach römischem Recht und nicht ein für sie auch statthaftes *testamentum militis* mit deutlich geringeren Formanforderungen zu errichten (S. 145). Dies könne, wie zuvor in der Literatur vertreten, in dem Wunsch begründet sein, auch über das Dienstende hinaus über ein wirksames Testament zu verfügen, könne aber auch als Zeichen für die Selbstwahrnehmung als im Status eines römischen Bürgers befindliche Person stehen (S. 146–147). Generell stellt die Verfasserin fest, dass die lokalen städtischen Eliten vor der *Constitutio Antoniniana* grundsätzlich nach lokalem Recht διαθήκαι errichteten, danach nach römischem Muster, aber inhaltlich stark in Einklang mit der vorherigen lokalen Praxis testierten (S. 152–153). Parallel beziehungsweise konträr zu dieser Entwicklung sei ab 212 n. Chr. ein Niedergang von römischen Testamenten aus militärischem Umfeld zu konstatieren (S. 153). Die Verfasserin möchte diesen Befund allerdings angesichts der „parzialità“ (ebd.) der Quellen aus dem ‚langen‘ zweiten Jahrhundert n. Chr. (insgesamt nur 26 Testamente zwischen 91 und 224 n. Chr.) nicht überbewerten.

21 D. C. North: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*. Cambridge 1990 (*The Political Economy of Institutions and Decisions*), S. 45, S. 87 und S. 91.

Als generelle Schlussfolgerungen ihrer Arbeit betont die Verfasserin den Wert, den der Blick nicht nur auf die juristischen Feinheiten der überlieferten Testamente, sondern auch auf die in ihnen enthaltenen soziokulturellen Elemente wie etwa Familienbeziehungen, individuelle Vermögen und Sprachkenntnisse hat (S. 351). Trotz seiner Beschränktheit sei das analysierte Corpus ägyptischer Testamente daher sozialhistorisch von höchstem Wert (S. 351–352). Bedeutsam ist insbesondere, dass sie bereits in den römischen Testamenten aus der Zeit vor der *Constitutio Antoniniana* zahlreiche Anleihen an und Parallelen zu hergebrachten lokalen Praktiken letztwilliger Verfügungen aufzeigen kann (S. 354), was – wie oben erläutert – gleichsam ein Paradebeispiel für North's Ansatz zu den Weiterungen institutionellen Wandels darstellt. Römische Soldaten und Veteranen in Ägypten lebten also keineswegs isoliert von ihrer lokalen Umwelt (ebd.). Abschließend regt die Verfasserin an, die von ihr unternommenen Studien auf die lokalen *διαθήκαι* und die Testamente aus der Zeit nach der Reform des Severus Alexander auszuweiten (S. 355) – der Weg für künftige Forschungen ist also vorgezeichnet.

Constantin Willems, Philipps-Universität Marburg
Institut für Rechtsgeschichte und Papyrusforschung
Professur für Bürgerliches Recht und Römisches Recht
constantin.willems@jura.uni-marburg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Constantin Willems: Rezension zu: Lucia Consuelo Colella: I testamenti dei cittadini romani d'Egitto tra storia sociale e prassi giuridica. Dal I secolo d. C. a Severo Alessandro. Wiesbaden: Harrassowitz 2024 (Philippika 178). In: Plekos 26, 2024, S. 725–733 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2024/r-colella.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
